

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Zell im Wiesental über die:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Zell im Wiesental und der Stadt Schopfheim über die Aufnahme der Schüler des SBBZ Johann-Faller-Schule im Bereich „Lernen“ in die Johann-Peter-Hebel Schule Schopfheim, Bereich SBBZ „Lernen“
Präambel:

Entsprechend den Bestimmungen des Schulgesetzes B.-W. kann ein Schulträger gem. § 30 Abs. 1 und 3 SchulG die Aufhebung der Schule beantragen. Hierzu ist gem. §§ 30a bis 30e SchulG eine regionale Schulentwicklung durchzuführen. Die Stadt Zell i.W. beantragt die Aufhebung der Johann-Faller-Schule, Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum, Förderschwerpunkt Lernen (nachfolgend: SBBZ), da die sinkende Schülerzahl eine dauerhafte Sicherstellung einer qualitativ guten und hochwertigen Unterrichtsversorgung gefährdet. Die im Rahmen der RSE-SBBZ-VO geforderte Mindestschülerzahl kann nicht mehr gewährleistet werden.

Seitens der Stadt Zell im Wiesental und der Stadt Schopfheim wurden bereits Gespräche über eine Übernahme der Schüler geführt, um die regionale Unterrichtsversorgung im Bereich SBBZ, Schwerpunkt „Lernen“, sicherzustellen. Bzgl. der Übernahme der Schüler aus der Johann-Faller-Förderschule in die Johann-Peter-Hebel-Schule haben beide Gemeinderäte entsprechende Beschlüsse gefasst.

Auf dieser Basis wird gem. § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) zwischen der Stadt Schopfheim und der Stadt Zell im Wiesental diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung (nachfolgend: Vereinbarung) geschlossen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Da die Stadt Zell im Wiesental die Aufhebung der Johann-Faller-Förderschule beantragt, schließen die Städte Zell im Wiesental und Schopfheim gemäß § 27 Abs. 2 i.V.m. § 31 Abs. 1 SchulG diese Vereinbarung, um die Beschulung der potentiellen SBBZ-Schüler u.-Schülerinnen der bisherigen Johann-Faller-Schule in Zell i.W., durch ein entsprechendes Schulangebot in erreichbarer Nähe sicherzustellen.

(2) Dazu wird im Rahmen dieser Vereinbarung die Zusammenarbeit der Städte Schopfheim und Zell im Wiesental bezüglich der Aufnahme von Schülern durch die Stadt Schopfheim sowie die Beförderung der Schüler durch die Stadt Zell im Wiesental aufgrund der Schließung des sozialpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ)-Johann-Faller-Schule geregelt.

(3) Der Gemeinderat der Stadt Zell im Wiesental hat in seiner Sitzung vom 25.06.2018 das grundsätzliche Vorgehen im Rahmen des SBBZ-Johann-Faller-Schule beschlossen und am 30.07.2018 beschlossen das SBBZ-Johann-Faller-Schule aufzuheben und gleichzeitig eine Kooperation mit der Stadt Schopfheim einzugehen.

(4) Der Gemeinderat der Stadt Schopfheim hat am 16.07.2018 die grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme der Schüler aus der Johann-Faller-Schule in die Johann-Peter-Hebel-Schule zum Schuljahr 2019/2020 erklärt.

§ 2 Aufhebung der Johann-Faller-Förderschule

(1) Das SBBZ-Johann-Faller-Schule in Zell im Wiesental wird zum Schuljahr 2019/2020 aufgehoben.

(2) Die Stadt Zell ist für die Durchführung dieses Verfahrens zuständig und verantwortlich.

§ 3 Übernahme der Schüler

(1) Die Stadt Schopfheim verpflichtet sich, die Schüler des SBBZ-Johann-Faller-Schule ab dem Schuljahr 2019/2020 aufzunehmen. Die aufnehmende Schule ist das SBBZ-Johann-Peter-Hebel-Schule auf der Gemarkung Schopfheim.

(2) Die Übernahme der Schüler erfolgt nur, wenn diese Schüler eine SBBZ mit Förderschwerpunkt „Lernen“ besucht hätten. Andere Förderschwerpunkte werden von dieser Vereinbarung nicht erfasst.

(3) Die Stadt Schopfheim bleibt alleiniger Schulträger der Johann-Peter-Hebel-Schule.

(4) Sämtliche pädagogischen Kompetenzen werden der Stadt Schopfheim übertragen.

(5) Die Regelung zur Übernahme der Schüler erfolgt unter dem Vorbehalt der nach

§ 30 Abs. 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 SchulG notwendigen Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde.

(6) Die Stadt Schopfheim erhält als Schulträgerin die Sachkostenbeiträge des Landes Baden-Württemberg für alle übernommenen Schüler.

§ 4 Schülerbeförderung

(1) Die Schülerbeförderung im oberen Wiesental ist durch die Städte Schönau im Schwarzwald, Todtnau und Zell im Wiesental sowie die Gemeinde Hög-Ehrsberg durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt. Diese Vereinbarung definiert – ergänzend zur Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises -, dass die erfüllende Ge-

meinde die Beförderung für alle Schularten aus seinem Einzugsbereich organisiert. Die Stadt Zell im Wiesental ist erfüllende Gemeinde für die Beförderung der Schüler aus dem Zeller Bergland und Hög-Ehrsberg. Dabei erfolgt eine Organisation in Form der Bereitstellung von Schülerfahrzeugen – ergänzend zu den RVL-Linien 9002 und 9003. Die Beförderung ist darauf ausgelegt, die Schüler aller betroffenen Schulen rechtzeitig zum Unterrichtsbeginn in Zell i.W. oder Schönau i.Schw. bzw. an die Anschlussverbindungen der Buslinie 7300 bzw. S6 am Bahnhof Zell i.W. zu befördern. Die Planung beinhaltet aktuell bereits die Beförderung von Schülern weiterführender Schulen in Schopfheim oder Lörrach unter Nutzung der Verbindungen der S-Bahn.

(2) In der Beförderungsplanung nach Absatz 1 wird künftig – in Abstimmung mit der Stadt Schopfheim – die Beförderung der Schüler der Johann-Peter-Hebel-Schule berücksichtigt.

(3) Die gemeinsame Abstimmung nach Absatz 2 beinhaltet insbesondere, dass die Schüler keine unverhältnismäßigen Wartezeiten hinnehmen müssen um rechtzeitig zu Schulbeginn anwesend zu sein. Soweit möglich, muss auch eine Anpassung des Schulbeginns und Schulendes auf die bestehenden Verbindungen durchgeführt werden, um Doppelbeförderungen zu vermeiden.

(4) Des Weiteren wird hinsichtlich der ergänzenden Beförderung von Schülern eine gemeinsame abgestimmte Beantragung der Erstattung beim Landkreis Lörrach durchgeführt.

§ 5 Investitionsmaßnahmen und Kostentragung

(1) Die Stadt Schopfheim entscheidet als Schulträgerin über Investitionsmaßnahmen zur Gewährleistung des Betriebs des SBBZ-Johann-Peter-Hebel-Schule und führt diese Maßnahmen durch.

(2) Die Stadt Schopfheim beantragt als Schulträgerin die Gewährung von Fördermitteln für Investitionsmaßnahmen an dem SBBZ-Johann-Peter-Hebel-Schule. Kosten, die durch diese Fördermittel nicht gedeckt sind, werden von der Stadt Schopfheim getragen.

(3) Die Stadt Zell im Wiesental erklärt sich bereit, eine Außenstelle in den Räumen des Schulzentrums in der Scheffelstraße Zell im Wiesental zur Verfügung zu stellen, sobald Bedarf hierfür besteht. Bedarf besteht, sobald durch die zusätzliche Anzahl an Schülern aus dem ehemaligen Einzugsgebietes des SBBZ Johann-Faller-Förderschule, das SBBZ-Johann-Peter-Hebel-Schule nicht in der Lage ist, die notwendigen Räume zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann nur im Rahmen eines Verfahrens der regionalen Schulentwicklung mit einer Frist von zwei Jahren zum Schuljahresende gekündigt werden. Hierzu sind gem. § 30 Abs. 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 SchulG ein Antrag des Schulträgers mit einer entsprechenden Darlegung des öffentlichen Bedürfnisses notwendig. Das notwendige Verfahren der regionalen Schulentwicklung bedarf der vorherigen Erörterung und Darlegung der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 30a SchulG zwischen den Vertragspartnern und der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Ebenso hat die oberste Schulaufsichtsbehörde gem. § 30 Abs. 2 SchulG bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses die Möglichkeit, die Einrichtung einer Schule anzuordnen.

(2) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landes Baden-Württemberg zu den mit ihr verbundenen schulorganisatorischen Maßnahmen und dem Verfahren der regionalen Schulentwicklung.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 8 Genehmigung, Bekanntmachung und Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Kommunalaufsicht & Prüfung, Palmstr. 3 in 79539 Lörrach.

(2) Die Vereinbarung und ihre Genehmigung sind von der Stadt Schopfheim sowie der Stadt Zell im Wiesental öffentlich bekanntzumachen. Die Vereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachungen rechtswirksam; frühestens jedoch mit der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zur Aufhebung des SBBZ Johann-Faller-Schule gem. § 30 Abs. 3 SchulG.

Für die Stadt Schopfheim Schopfheim, den 19.02.2019

Dirk Harscher, Bürgermeister

Für die Stadt Zell im Wiesental Zell i.W. den 19.2.2019

Peter Palme, Bürgermeister

Hinweis zu den notwendigen Genehmigungen:

Die Vereinbarung ist vom Landratsamt Lörrach mit Bescheid vom 8.3.2019 genehmigt (Az. 032.110). Die Auflösung der Johann-Faller-Förderschule wurde vom Kultusministerium mit Bescheid vom 10. Juli 2019 genehmigt.